

Satzung Kindertagespflege

Neufassung

der Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg
über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
gemäß §§ 22 bis 24 sowie 90 Sozialgesetzbuch VIII
(Satzung Kindertagespflege)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen (§ 10 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

§ 1

Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person benannt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (2) Kindertagespflege ist zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - ☒ eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind
 - ☒ oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - ☒ oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
- (3) Für Kinder zwischen dem vollendeten 1. und 3. Lebensjahr wird darüber hinaus eine bedarfsgerechte Betreuung gefördert.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

§ 3

Förderumfang

- (1) Die Tagespflegeperson mit gültiger Tagespflegeerlaubnis erhält für die Betreuung jedes Kindes pro Stunde einen Stundensatz inklusive Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
- (2) Ein vermindertes Tagespflegegeld wird gezahlt für Tagespflegepersonen einschließlich registrierter Kinderfrauen und Kinderbetreuer, die die Tagespflege in den Räumen der Sorgeberechtigten ausüben.
- (3) Für eine Eingewöhnungsphase zwischen Tagespflegeperson und dem Tagespflegekind vor Beginn der eigentlichen Tagespflege-Betreuung werden die Kosten einmalig für bis zu 10 Stunden pauschal übernommen. Darüber hinausgehender Bedarf kann auf Antrag gewährt werden.

- (4) Der Antrag auf Förderung zur Übernahme von Kindertagespflegegeld sollte vor Beginn der Betreuung eingereicht sein.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres 40 Stunden, für Kinder unter drei Jahren 30 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Ein Betreuungsbedarf von über 30 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.
- (6) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 III. 3.).
- (7) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (min. staatlich anerkannte/r Erzieher/in) sein. Bei Erkrankung der pädagogischen Fachkraft muss die Vertretung ebenfalls eine pädagogische Fachkraft sein. Im übrigen gelten Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (8) Bei Gewährung der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung regelt der Jugendhilfeträger die Ausgestaltung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens.
- (9) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages gemäß § 4 festgesetzt und ergibt sich aus der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.
- (10) Die Tagespflegeperson dokumentiert die geleisteten Betreuungszeiten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Überprüfung berechtigt.

§ 4 Vergütung der Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistungen für die Vergütung der Tagespflegepersonen werden nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII wie folgt festgesetzt :

- (1) Der Stundensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 beträgt **3,90 €** je Kind.
- (2) Für Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn das Kind bei der Tagespflegeperson übernachtet, erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.
Der Stundensatz für die Nachtbetreuung beträgt **2,00 €** je Kind.
Bei Feststellung eines besonderen Tagespflegebedarfes nach Abs. 3 kann in begründeten Ausnahmefällen ein Stundensatz nach Abs. 1 gezahlt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass eine sozialpädagogische Tagespflege (im Rahmen eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII) oder ein besonderer Tagespflegebedarf erforderlich ist und auch die Tagespflegeperson hierzu persönlich qualifiziert und/oder fachlich ausgewiesen ist, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt. Der Stundensatz beträgt in diesen Fällen **4,90 €** je Kind.
- (4) Der Stundensatz für das vermindertes Tagespflegegeld gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung Kindertagespflege beträgt **3,00 €** je Kind
- (5) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
 - a) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld insgesamt bis zu 28 Tagen in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn voll weitergeleistet. Einzelne Tage werden dabei aufgerechnet.
 - b) Ausfallzeiten sind Urlaub, Krankheit, Kurmaßnahmen u.ä., in denen die Tagespflegeperson daran gehindert ist, ihre Tätigkeit auszuüben.
 - c) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- (6) Fehlzeiten des Tagespflegekindes
- a) Unvorhersehbare Fehlzeiten werden anlassbezogen bis zu zwei Wochen ab Beginn des Anlasses, längstens jedoch für sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn, mit der vollen Vergütung weiter bezahlt.
 - b) Unvorhersehbare Fehlzeiten sind Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat und wegen Unkenntnis nicht hat einplanen können. Hierzu zählen u.a. Krankheitszeiten, Krankenhausaufenthalte sowie Eltern-und-Kind-Kurmaßnahmen.
 - c) Fehlzeiten des Tagespflege-Kindes, die zu bezahlen sind, müssen von der TPP dokumentiert werden.
 - d) Weitere Fehlzeiten können bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausgeglichen werden, z.B. durch Ferienbetreuung u.ä. .
 - e) Wenn längere Fehlzeiten gemeldet werden, ist die Dokumentation der TPP ca. vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen, damit eine Abrechnung erfolgen kann.
- (7) Das Tagespflegegeld wird zum Monatsbeginn vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

§ 5

Zusatzleistungen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII für Tagespflegeperson

- (1) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- a. Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung für selbständige Tagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet.
 - b. Die Erstattung erfolgt jährlich im Nachhinein und unter der Voraussetzung, dass zumindest zeitweise ein nach dieser Satzung gefördertes Tagespflegeverhältnis bestanden hat.
- (2) a. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet.
Angemessen ist ein Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht übersteigt.
- b. Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages.
- c. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Erstattungsbeiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für den vollen Monat berechnet.
- d. Eine kurzfristige Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich.
- e. Die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich und wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger jeweils zum Monatsbeginn an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (3) Eine Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 bei Anstellung der Tagespflegeperson nicht.
- (4) Der Landkreis erstattet den TeilnehmerInnen 50 % der Kostenbeiträge der Qualifizierung zur Tagespflegeperson bei erstmaligem Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen 50% der Kosten für den ersten Erste-Hilfe-Kurs, der zum Erwerb der Tagespflegeerlaubnis erforderlich ist.

§ 6

Tagespflegeerlaubnis

- (1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII auf Antrag eine zeitlich befristete Tagespflegeerlaubnis erteilt. Die Tagespflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Das Feststellen der Eignung obliegt der pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege beim Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien, die in der Richtlinie Kindertagespflege Teil 1 IV. konkretisiert sind, entscheidend:
- Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten
 - Qualifikation
- Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation ist in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem

Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen entsprechend den Ausführungen in der Richtlinie Kindertagespflege Teil 1 IV. nachzuweisen.

Die Tagespflegepersonen erklären schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen.

- (2) Personen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Tagespflegeerlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Überprüfung der persönlichen Eignung und Qualifizierung eine Anerkennung als registrierte Kinderfrau bzw. Kinderbetreuer.
- (3) Die Kindertagespflegeerlaubnis kann als letztes Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 47 SGB X entzogen werden, insbesondere dann, wenn die persönliche Eignung fehlt, dadurch dass ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine gegebenenfalls daraus resultierende (mutmaßliche) Gefährdung, z.B. auch durch die Erfüllung nachträglicher Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII analog, abzuwenden.

§ 7

Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 VI.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Tagespflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Kurs am Kind alle zwei Jahre zu erneuern. Des Weiteren ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jährlich an einer Fortbildung oder kollegialen Beratung teilzunehmen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege, Teil 1 VII. Wird die erforderliche zu absolvierende Stundenzahl innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht, kann die Tagespflegeerlaubnis entzogen werden, bzw. ein erneuter Antrag auf Erteilung der Tagespflegeerlaubnis abgelehnt werden.

§ 8

Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 9

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 10

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig.
Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird für das 1. Kind gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für jedes weitere Kind, welches gleichzeitig in Tagespflege oder in einer Tageseinrichtung betreut wird, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt :
 - a. für das 2. Kind in Höhe von 1/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - b. für das 3. Kind in Höhe von 2/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - c. für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.Die Staffel richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder. Beitragsfreie Kinder werden bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

- (3) Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage I - Beitragsstaffel Kindertagespflege – zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 11 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem öffentlichen Jugendhilfeträger schriftlich ihr Einkommen zu erklären und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage I - Beitragsstaffel - ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Ist das Einkommen nicht nachzuweisen, kann es glaubhaft gemacht werden.
- (3) Die Einkommensermittlung ist in der Anlage II – Einkommensermittlung - zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen.

§ 12 Erlass des Beitrages

Ist der nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag den Beitragsschuldern nicht zumutbar, kann er auf Antrag nach § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassen werden.

§ 13 Zahlungsverzug

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 14 Ausführungsbestimmungen / Richtlinie des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss legt in der „Richtlinie zur Kindertagespflege“ nähere Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Satzung fest.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Satzung Kindertagespflege) vom 23.06.2014 tritt am 29.02.2016 außer Kraft.

Lüchow, 14.12.2015

gez. Landrat Jürgen Schulz
Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Siegel -